

Satzung des Verein Pudelpointer

Verein Pudelpointer e. V.
Seit 1897

Satzung

beschlossen auf der Hauptversammlung
in Sinsheim - Reihen
am 08.09.2006

Satzung

Verein Pudelpointer e. V.
Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV),
im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein Pudelpointer e. V.“ und wird im folgenden Verein(s) oder abgekürzt VPP genannt. Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart. Der VPP ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart unter der Nummer VR 3730 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der VPP ist ein Zuchtverein und vereint Züchter und Freunde der Pudelpointer. Er verfolgt den Zweck, den nach dem Vorschlag Hegewalds durch Kreuzung von Pudel und Pointer gezüchteten Pudelpointer als Jagdgebrauchshund zuchtbuchmäßig weiter zu züchten, zu vervollkommen, zu verbreiten, die jagdlichen Eigenschaften der Pudelpointer zu pflegen und zu fördern, um der waidgerechten Jagd und somit dem Schutze des Wildes – entsprechend den jeweils gültigen Tier- und Jagdschutzgesetzen und deren Verordnungen – zu dienen. Der Verein fördert die jagdliche Leistungszucht im Sinne des JGHV und betreibt Reinzucht nach Form der Leistung, auch auf Grund der Führung seines Zuchtbuches. Ferner gilt die Bestimmung, dass für alle Zuchthunde der Nachweis der rassetypischen Anlagen im Sinne der waidgerechten Jagdausübung durch vom Jagdgebrauchshundverband e.V. anerkannte Prüfungen erbracht wird. Die Tätigkeit des VPP erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und ist in den Mitgliedsländern der FCI für die Festlegung des Rassestandards (Standard 216) zuständig. Änderungen der Rassekennzeichen, Abweichungen von der zuchtbuchmäßigen Reinzucht, Einkreuzungen von Pointer- oder Pudelblut können nur nach ausdrücklichen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Der VPP veranstaltet und fördert die jagdlichen Prüfungen der Hunde, jeweils nach den geltenden Bestimmungen und Regeln der dafür zuständigen Verbände. Der Verein verfolgt

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von dieser Tätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann bei jedem Vereinsmitglied in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Mit der Abgabe der Beitrittserklärung und Zahlung des ersten Jahresbeitrages erlangt das neue Mitglied die Mitgliedsrechte und erkennt die Satzung und die Zuchtordnung des Vereins als bindend an.

(3) Ebenso erfolgt damit die Anerkennung der Satzung, der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. und unterwirft sich gleichzeitig den Bestimmungen und künftigen Beschlüssen des JGHV.

(4) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und sind verpflichtet

1. die Ziele und die Belange des VPP und des JGHV zu fördern, allen Schaden von ihnen abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dessen Mitgliedern in der Öffentlichkeit schadet,

2. die ihnen vom VPP übertragenen und von ihnen angenommenen Ehrenämter gewissenhaft und uneigennützig wahrzunehmen oder auch für den Verein Pudelpointer e.V. zu verwalten,

3. die Beiträge satzungsgemäß an den VPP zu entrichten.

(5) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine gewerbliche Zucht oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes betreiben.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Landesgruppe oder der Wechsel zu einer anderen Landesgruppe ist ohne Rücksicht auf die territoriale Zuständigkeit jedem Mitglied freigestellt.

(7) Neuaufnahmen von Mitgliedern werden im Mitteilungsheft des Verein Pudelpointer e.V. bekannt gegeben.

(8) Der Vorstand hat durch einstimmigen Beschluss die Möglichkeit einem Antragsteller die Mitgliedschaft zu verwehren, sofern er der Meinung ist hierdurch Schaden vom Verein fernzuhalten.

§ 4 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Pudelpointer oder die Jagdkynologie im Allgemeinen verdient gemacht haben, können über die Landesgruppenobleute vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen werden, um dann durch 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt zu werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit, haben aber die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes - jedoch ohne Stimmrecht – teilnehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.
 - a) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand bis zum 1. Oktober eines Jahres zu erklären. Ein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Jahresbeiträge besteht nicht.
 - b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 1. ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VPP trotz Mahnung länger als 6 Monate nach Fälligkeit im Rückstand bleibt
 2. ein Mitglied der Satzung oder der Zuchtordnung des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des VPP – oder dessen Mitglieder – schädigt.
 3. ein Mitglied den Aufnahmevoraussetzungen nach § 3 nicht mehr entspricht.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Sie ist dem/der Betroffenen durch den Vorsitzenden oder dem stv. Vorsitzenden schriftlich – mit Begründung – mitzuteilen. Gegen die Entscheidung steht jedem ausgeschlossenen Mitglied das Recht eines Einspruchs innerhalb von 4 Wochen nach Zugang zu. Der Einspruch muss in schriftlicher Form bei dem 1. Vorsitzenden eingehen. Über den Einspruch befindet die Mitgliederversammlung endgültig. Während der Zeit vom ausgesprochenen Ausschluss bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Austritt oder Ausschluss werden nach Vollzug im nächsten Mitteilungsheft des Verein Pudelpointer e.V. bekannt gegeben.
- (4) Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern erlöschen alle Rechte, insbesondere am Vereinsvermögen, auf Zwingerschutz und Eintrag in der Deckrüdenliste des Vereins.

§ 6 Die Organe

Der geschäftsführende Vorstand
Der erweiterte Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stv. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Zuchtwart
 6. dem Zuchtbuchführer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich bei Vergütung der baren Auslagen aus und bestimmt deren Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen. Er erledigt aufgrund der Satzung und aller Ordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen alle Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme derjenigen, welche einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Kontakt zu den Vereinsmitgliedern über die Landesgruppenvorsitzenden zu halten,
2. die Einflussnahme auf die Zuchtziele des Vereins; unter Beachtung und Einhaltung der Zuchtordnung,
3. die Werbung für den Verein Pudelpointer e.V. im Sinne des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und in Jägerkreisen,
4. Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Betreuung der jagdlichen Presse und des vereinseigenen Mitteilungsheftes, der "Pudelpointer",
5. die Förderung des VPP auf nationaler und internationaler Ebene.

Mit diesen und ggf. anderen Aufgaben können Mitglieder des Vorstandes oder geeignete Persönlichkeiten des Vereins oder vom geschäftsführenden Vorstand berufene Ausschüsse oder auch Landesgruppen betraut werden. (Die Vergütung der baren Auslagen erfolgt wie beim Vereinsvorstand).

(3) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB), für den im Verhinderungsfall der stv. Vorsitzende eintritt. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein, setzt deren Tagesordnung fest, leitet die Versammlung, führt den Verein und vertritt ihn nach außen.

(4) Der stv. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in allen seinen Führungsaufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

(5) Der Schriftführer führt den laufenden Schriftverkehr des Vereins, verfasst die nach Vorstandsbeschlüssen notwendigen Schriftsätze und ist verantwortlich für den Schriftverkehr, wie er sich aus der Vereinsarbeit notwendig ergibt. Er führt und veröffentlicht das Protokoll der Mitgliederversammlung. Gleichwohl und ebenso auch der übrigen Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes. Er ist für die Erstellung und Gestaltung des Heftes - der Pudelpointer - und des Zuchtbuches verantwortlich.

(6) Der Schatzmeister führt die laufenden Kassengeschäfte des Vereins und bearbeitet die nach den Vorstandsbeschlüssen erforderlichen Geldgeschäfte/Vorgänge. Er entwirft den Haushaltsplan und ist für die Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er überwacht das Finanzwesen im Sinne der steuerlichen Vorgaben.

(7) Hauptaufgabe des Zuchtwartes ist die Betreuung und Förderung der PP-Zucht sowie eine vorausschauende gesunde Entwicklung der Rasse PP sicherzustellen. Seine sachliche und regionale Zuständigkeit liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Zuchtordnung des VPP e.V. Der Zuchtwart hat zudem die Aufgabe, Verbindung zu den Züchtern und Deckrüdenbesitzern aufzunehmen und aufrecht zu erhalten. Er soll den Züchter anhand der vorliegenden Zuchtunterlagen in allen Fragen der Zucht, besonders bei der Wahl der Deckrüden beraten. Der Zuchtwart hat für die Verfolgung der anerkannten Zuchtziele und das Einhalten der Zuchtordnung durch enge Verbindung mit den Züchtern, den Obmännern der Landesgruppen oder deren gewählten Vertretern, die die Aufgaben der Förderung und Beratung in den Landesgruppen übernehmen (Zuchtbeauftragte), und dem Zuchtbuchführer zu sorgen.

(8) Der Zuchtbuchführer führt das Zuchtbuch und das Verzeichnis der vom VPP e.V. geschützten Zwingernamen eigenverantwortlich. Er fertigt die Ahnentafeln an, zieht die Eintragungsgebühren ein und tätigt alle mit der Führung des Zuchtbuches in Verbindung stehende Aufgaben. Über die Nichtanerkennung und die damit verbundene Verweigerung zur Eintragung eines Wurfes in das PP-Zuchtbuch insgesamt ist die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes herbeizuführen. Der Zuchtbuchführer hat in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer den Druck und Versand des Vereins-Zuchtbuches zu veranlassen und ist für die von ihm mitgeteilten Eintragungsergebnisse verantwortlich.

(9) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Nachfolger.

Dieser nimmt die Aufgaben des Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr, bei welcher die Nachfolge durch die Wahl für die Dauer der laufenden Wahlperiode geregelt wird

Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der stv. Vorsitzende dessen Aufgaben.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. die Obleute der Landesgruppen des Vereins.

Die Entsendung aller benannten Vertreter in den erweiterten Vorstand erfolgt auf die Dauer einer Wahlperiode. Eine Vertretung ist möglich; sie ist vor der Sitzung dem Vorsitzenden bekannt zu geben.

(2) Der erweiterte Vorstand ist vor jeder Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende soll den erweiterten Vorstand darüber hinaus einberufen, wenn Beschlüsse über unaufschiebbare Entscheidungen von außergewöhnlicher Bedeutung herbeizuführen sind. Der Vorsitzende muss den erweiterten Vorstand ferner innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Versammlungen einberufen.

(3) Dem erweiterten Vorstand obliegen:

1. Beratung des geschäftsführenden Vorstandes und
2. Unterstützung in seiner Arbeit,
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des erweiterten Vorstands. Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen den Landesgruppen zu übersenden. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind nicht öffentlich. Gäste des geschäftsführenden Vorstandes dürfen an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Die Landesgruppen

(1) Der VPP gliedert sich in regionale Landesgruppen; diese sind im Sinne des Vereinsrechtes nicht selbständige Untergliederungen, deren Tätigkeit auf mehrere Bundesländer oder auf Teile eines Bundeslandes begrenzt ist.

(2) Dem Landesgruppenobmann obliegt die Führung der Landesgruppe

(3) Regionale Neueinteilungen bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

(4) Für die jährlichen Mitgliederversammlungen der Landesgruppen gelten die gleichen Bestimmungen und Regelungen wie für die Jahreshauptversammlung des VPP e.V.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Der Verein Pudelpointer e. V. hält jährlich eine Mitgliederversammlung ab.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem 1. Vorsitzenden des Verein Pudelpointer e. V. beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beratung und Beschlussfassung alle

Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch den Vorstand des Vereins zu erledigen sind.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Einladung kann alternativ durch Bekanntgabe im Mitteilungsheft „der Pudelpointer“ erfolgen.

(7) Jedes anwesende Mitglied des Verein Pudelpointer e. V. hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Siehe § 14.

(9) Der Schriftführer hat über jede Jahreshauptversammlung zeitnah eine Niederschrift anzufertigen. Im Falle der Verhinderung bestellt der Versammlungsleiter einen Vertreter. Der Versammlungsleiter erkennt das Protokoll durch Unterschrift an. Das Protokoll ist im nächsten Mitteilungsheft des Verein Pudelpointer e. V. allen Mitgliedern bekannt zu geben, und hat vereinsrechtlich bindenden Charakter. Das Protokoll wird durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.

(10) Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vorzulegen, die vorher durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft werden muss.

(11) Die Versammlung erteilt dem Vorstand oder Teilen von diesem die Entlastung.

(12) Die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen sollen ebenfalls jedes Jahr einmal erfolgen. Die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen sind analog der Bestimmungen des Vereins Pudelpointer e. V. durchzuführen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

(2) Gewählt werden der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Zuchtwart für jeweils vier Jahre (erstmalig im Jahre 2006).

(3) Zwei Jahre später werden der stv. Vorsitzende, der Schriftführer und der Zuchtbuchführer ebenso für 4 Jahre gewählt (erstmalig im Jahre 2008). Sofern ein Widerspruch gegen eine offene Abstimmung erfolgt, muss in geheimer Wahl schriftlich mit Stimmzettel - gewählt werden.

(4) Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

(5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sodann entscheidet das Los.

(6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und ihre Stellvertreter werden auf den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen, ebenfalls für 4 Jahre – mit einfacher Stimmmehrheit - gewählt. Beisitzer in den Landesgruppen können benannt werden.

(7) die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf der Jahreshauptversammlung

(8) es werden zwei Kassenprüfer gewählt

(9) der Kassenprüfer wird für vier Jahre gewählt und kann einmal wiedergewählt werden.

(10) die Wahl der Kassenprüfer sollte analog der Vorstandswahl vorgenommen werden, so dass jeweils ein Kassenprüfer mit dem 1. Vorsitzenden gewählt wird und der 2. Kassenprüfer 2 Jahre später.

§ 12 Auszeichnungen

Mitgliedern mit 10-jähriger Vereinszugehörigkeit wird das silberne Vereinsabzeichen, mit 20-jähriger Vereinszugehörigkeit das goldene Abzeichen verliehen. Die Verleihung beider Abzeichen für besondere Verdienste vor der Zeit ist möglich und hat durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen.

Den „Vater-Kremp- Preis“ erhält alljährlich der Führer des Hundes, der auf einer Verbandsgebrauchsprüfung die höchste Punktzahl erreicht hat.

Der „Dr. Hans-Ulrich Voswinckel-Ehrenpreis“ kann für außerordentliche Verdienste um den Pudelpointer, den Verein oder das Jagdgebrauchshundewesen verliehen werden. Das Recht zur Auswahl der Persönlichkeit, die auszuzeichnen ist, liegt nach dem Willen der Stifter dieses Ehrenpreises beim 1. Vorsitzenden, der sich mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes berät.

Die PP-Verdienstnadel kann an verdiente Revierinhaber und ständige Helfer verliehen werden. Die PP-Verdienstnadel kann wie bisher, von den jeweiligen Landesgruppenobleuten verliehen werden.

Die PP-Plakette des Vereins wird an folgende Mitglieder auf Antrag vergeben:

Dem Führer des Edgar Heyne-HZP-Siegers
Dem Führer eines Siegers auf einer VJP mit mindestens 10 Hunden

Dem Führer eines Siegers auf einer HZP mit mindestens 10 Hunden

Dem Führer eines Siegers auf einer VGP mit mindestens 5 Hunden

Dem Führer des Pudelpointer mit der höchsten Punktzahl eines Jahres auf einer VGP

Dem Eigentümer eines Pudelpointer Siegers (PPS)

Dem Führer, der 10-mal auf „Edgar-Heyne- HZP`en“ mit Erfolg geführt hat.

Dem Führer, der 7-mal auf VGP`en mit jeweils einem anderen Pudelpointer erfolgreich war.

Dem Züchter, aus dessen Zwinger 10 Pudelpointer in das DGStB eingetragen wurden

Dem Führer, der 3-mal mit Erfolg auf Verbandsschweißprüfungen geführt hat

Dem Führer, der 2-mal den Vbr-Nachweis erbracht hat
Dem Führer eines Siegers auf einer VPS mit mindestens 5 Hunden

Für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Zucht und Führung auf Beschluss des Vorstandes.

§ 13 Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshundeverband e. V. und im Verband für das Deutsche Hundewesen

(1) Der Verein Pudelpointer e. V. ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband e. V.

(2) Der VPP erkennt die Satzung, die Disziplinar- und die Verbandsgerichtsordnung des Jagdgebrauchshundeverband e. V. an und unterwirft sich deren Bestimmungen und Regelungen.

(3) Der VPP ist über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI).

(4) Der VPP erkennt auch die Satzung des VDH an. Soweit der VDH auf der Grundlage seiner Satzung Ordnungen erlassen hat, gelten diese, soweit diese für den VPP bindend sind, als Mindestanforderungen für den Erlass eigener Ordnungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Verein Pudelpointer e.V. kann nur unter den in dieser Satzung festgelegten Richtlinien und nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, einer sog. Auflösungsversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung erfordert die Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des VPP. Davon müssen mindestens zwei Drittel dem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen.
- (3) Ist bei der einberufenen Mitgliederversammlung die Anwesenheit von einem Drittel aller Mitglieder nicht zu erreichen, so ist eine zweite Auflösungsversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – mit zwei Drittel Mehrheit - beschließen kann.
- (4) Die Auflösungsversammlung bestimmt einen Liquidator für den VPP.
- (5) Das nach Durchführung des Liquidators verbliebene Restvermögen darf nur zu jagdkynologischen Zwecken verwendet werden.

§ 15 Die Kassenprüfer

- (1) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung des Vereins hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit, der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Anweisungen. Diese kann als Zwischenprüfung im Auftrag des Vorstandes während des Geschäftsjahres durchgeführt werden, muss aber als abschließende Prüfung zum Schluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Sollte ein bestellter Kassenprüfer ausfallen, kann der Vorsitzende ersatzweise ein Ehrenmitglied mit der Prüfung beauftragen.
- (2) Dieser Bericht ist Gegenstand der Tagesordnung der Mitglieder- versammlung und ist von einem Kassenprüfer vorzutragen.

§ 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Die Beitragsordnung

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind jeweils bis zum 01. April des Beitragsjahres an die Vereinskasse zu zahlen bzw. zu überweisen.
- (3) Zwecks Vereinfachung der Kassengeschäfte des Vereins wird den Mitgliedern ausdrücklich empfohlen, den jeweiligen Jahresbeitrag durch Bankeinzugsverfahren einziehen zu lassen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben in Höhe von bis zu 500,-- Euro ohne Zustimmung zu verfügen. Alle Ausgaben darüber hinaus – außer denjenigen, die im Jahresetat festgelegt worden sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 18 Das Vereinsvermögen

(1) Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet. Soweit es nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bereitzuhalten ist, ist es mündelsicher anzulegen.

(2) Der Schatzmeister legt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand jährlich der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor. Der durch die Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan darf ohne die Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes nicht überschritten werden.

(3) Ausgeschlossene Personen sowie freiwillig ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 19 Das vereinsinterne Mitteilungsblatt

(1) Das Mitteilungsblatt „der Pudelpointer“ ist das vereinsinterne Mitteilungsheft des Vereins Pudelpointer e. V.

(2) Bekanntmachungen des Vereins sind verbindlich ergangen, wenn sie dort veröffentlicht sind.

§ 20 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Vereinsangelegenheiten aller Art ist das Amtsgericht Stuttgart.

§ 22 Schlussbestimmung

Organe, bzw. deren Besetzung und Ämter des Verein Pudelpointer e. V. einschließlich seiner Landesgruppen bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Satzung in dem Amt, für das sie ursprünglich gewählt wurden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese (gegenüber der Fassung vom 9.9.05) überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **08. September 2006 in Sinsheim** beschlossen und tritt mit der Anerkennung durch das Registergericht in Kraft; gleichzeitig treten alle früher erlassenen Satzungen und dazu ergangenen Regelungen außer Kraft.

Zusatz zur Satzung##

Nach Inkrafttreten dieser Satzung werden bei den 1. Wahlen nach dieser Satzung, der 1. Vorsitzende, der Zuchtwart und der Schatzmeister für vier Jahre gewählt.

Der 2. Vorsitzende, der Zuchtbuchführer und der Schriftführer für zwei Jahre und danach für vier Jahre gewählt.